

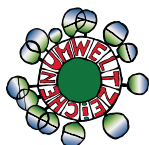


Recht verständlich

Ehe und
Partnerschaft
Gewaltschutz
Kinder



LAND
SALZBURG



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“
des Österreichischen Umweltzeichens, Druckerei
Land Salzburg, UW-Nr. 1271

Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg | **Herausgeber:** Abteilung 2 - Kultur, Bildung, Gesellschaft und Sport; Referat - Frauen und Diversität, vertreten durch Katharina Wimmer, BA |

Text/Redaktion: Mag.^a Constanze Auböck-Weiss | **Gestaltung:** Landes-Medienzentrum |

Druck: Druckerei Land Salzburg | **Alle:** Postfach 527, 5010 Salzburg | **Bilder:** Adobe Stock; Landesrätin Seite 5: Neumayr/Christian Leopold | **Stand:** Juni 2026

Inhalt

1 Vorwort.....	5
2 Lebensgemeinschaft	6
3 Ehe und eingetragene Partnerschaft.....	8
3.1 Vor der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft.....	8
3.2 Eheschließung und Begründung der eingetragenen Partnerschaft.....	9
3.3 Rechte, Pflichten und Gestaltung des ehelichen Zusammenlebens	11
3.4 Finanzielle Aspekte der Ehe	12
3.4.1 Vermögen	12
3.4.2 Unterhalt während der Ehe.....	13
3.5 Trennung.....	14
4 Scheidung	16
4.1 Vorbereitung und Hinweise	16
4.2 Einvernehmliche Scheidung.....	17
4.2.1 Verfahrensablauf	17
4.2.2 Scheidungsfolgenvereinbarung.....	19
4.2.3 Kosten.....	20
4.3 Scheidung aus Verschulden („Streitige Scheidung“)	20
4.3.1 Verfahrensablauf	20
4.3.2 Eheverfehlungen.....	22
4.4 Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft.....	24
4.5 Scheidungsfolgen	25
4.6 Aufteilung.....	27
4.6.1 Gegenstand der Aufteilung.....	27
4.6.2 Ausnahmen von der Aufteilung.....	28
4.6.3 Aufteilungsgrundsätze	28
4.6.4 Aufteilungsverfahren.....	29
4.7 Ehegattenunterhalt nach der Scheidung.....	30
4.7.1 Unterhalt bei Scheidung wegen Verschuldens.....	32
4.7.2 Unterhalt nach Billigkeit.....	32
4.7.3 Unterhalt nach Schuldausspruch wegen Zerrüttung.....	32
4.7.4 Unterhalt wegen der Pflege und Erziehung oderversäumter Erwerbsarbeit	33

5 Gewalt in der Partnerschaft 34

5.1 Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt 34

5.2 Einstweilige Verfügung zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen 35

6 Einstweilige Verfügungen zur Sicherung von sonstigen Ansprüchen 37

6.1 Einstweiliger Unterhalt 37

6.2 Vorläufiger Kindesunterhalt 37

6.3 Einstweilige Regelung der Benützung bzw. Sicherung
der ehelichen Errungenschaften 38

6.4 Sicherung des dringenden Wohnbedürfnisses einer
Ehegattin bzw. eines Ehegatten 38

7 Kinder 39

7.1 Obsorge 39

7.1.1 Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls 41

7.1.2 Rechte des Kindes 42

7.2 Kontaktrecht 42

7.2.1 Vorgehensweise 43

7.2.2 Ausmaß des Kontaktrechts 43

7.2.3 Kosten 44

7.2.4 Mündige Minderjährige im Verfahren 44

7.2.5 Durchsetzung der Kontakte 44

7.2.6 Besuchsbegleitung und Besuchsmittlung 44

7.2.7 Einschränkung des Kontaktrechts 45

7.3 Kindesunterhalt 45

7.3.1 Unterhaltsberechnung 46

7.3.2 Sonderbedarf 47

7.3.3 Verfahren 48

7.4 Rechtliche Beziehung zu Stiefkindern 49

8 Beratungs- und Anlaufstellen 50

1 Vorwort

Frauen gestalten unsere Gesellschaft. Sie tragen Familien, übernehmen Care-Arbeit und schaffen damit die Grundlage für unser Zusammenleben. Genau deshalb ist es mir ein wichtiges Anliegen, dass Frauen in Salzburg wissen, welche Rechte ihnen zustehen.

Rechtliche Fragen rund um Familie und Partnerschaft betreffen uns alle, treffen Frauen aber oft in besonderem Maß. Wer sich für die Betreuung der Kinder entschieden hat und dadurch einige Jahre aus dem Berufsleben ausgestiegen ist, steht bei einer Trennung vor anderen Herausforderungen als jemand, der durchgehend erwerbstätig war. Gut zu wissen, dass das österreichische Familienrecht für viele dieser Situationen klare Regelungen vorsieht.

Das Leben bringt Veränderungen mit sich. Manchmal verändern sich Beziehungen, manchmal entstehen Fragen rund um Unterhalt, Obsorge oder die Aufteilung von Vermögen. Wer darüber Bescheid weiß, kann selbstbestimmt Entscheidungen treffen und schwierige Lebenssituationen meistern.

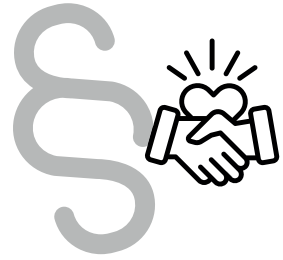
Diese Broschüre begleitet Sie durch die wichtigsten Themen des Familienrechts. Von der Lebensgemeinschaft über Ehe und Scheidung bis hin zu Fragen rund um Kinder und Obsorge finden Sie hier verständliche und praxisnahe Antworten. Ich wünsche Ihnen eine informative Lektüre und hoffe, dass diese Broschüre Ihnen in jeder Lebenssituation eine verlässliche Begleitung ist.



Mag.^a Daniela Gutschi



2 Lebensgemeinschaft



6

- Die Rechtsprechung definiert eine Lebensgemeinschaft als eheähnliche Beziehung, bei welcher die Elemente einer Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft vorliegen. In Einzelfällen kann zwar eines der Elemente fehlen, dennoch sollte eine Verbundenheit des Paares sowie eine gewisse Dauer der Lebensform gegeben sein. Einen Mindestzeitraum der Dauer einer Lebensgemeinschaft gibt es in Österreich – anders als in Deutschland – nicht. Das Kriterium der Lebensgemeinschaft kann daher schon dann erfüllt sein, wenn ein längeres Zusammenleben des Paares beabsichtigt ist, die Beziehung tatsächlich aber nicht von langer Dauer ist.
- Die Aufhebung der Lebensgemeinschaft ist an keine Form gebunden und kann jederzeit ohne Vorliegen von Voraussetzungen erfolgen.

Achtung!

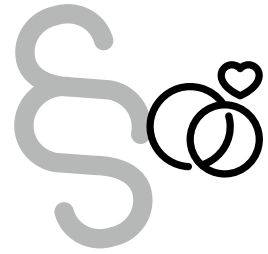
Die Lebensgemeinschaft begründet an sich weder besondere Rechte noch Pflichten. Sie haben keinen Anspruch in einer Wohnung zu bleiben, die dem anderen Lebensgefährten oder der anderen Lebensgefährtin gehört. Ex-Lebensgefährten bzw. Ex-Lebensgefährtinnen haben keinen gesetzlichen Unterhaltsanspruch, auch wenn sie in der Beziehung unbezahlte „Care-Arbeit“ geleistet und dadurch Einkommenseinbußen erlitten haben.

- Um bösen Überraschungen vorzubeugen, sollten daher entsprechende Vereinbarungen mit der Lebensgefährtin oder dem Lebensgefährten geschlossen werden. Diese können z.B. die Aufteilung von Vermögen und Gegenständen im Trennungsfall zum Inhalt haben.

- Gesetzlich erbberechtigt sind Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten grundsätzlich nicht, können aber unter der Voraussetzung, dass es keine gesetzlichen Erben gibt und sie mindestens drei Jahre mit dem Erblasser oder der Erblasserin zusammengewohnt haben, dennoch erben (außerordentliches Erbrecht).
- Es gibt zudem ein einjähriges Wohnrecht für hinterbliebene Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten in der Wohnung des Partners oder der Partnerin, sofern die Lebensgemeinschaft mehr als drei Jahre gedauert hat.
- Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten steht es selbstverständlich frei, sich gegenseitig in einem Testament zu begünstigen oder Lebensversicherungen für den oder die andere abzuschließen.



3 Ehe und eingetragene Partnerschaft



3.1 Vor der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft

8

Bevor man eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft eingeht, sollte man sich nicht bloß mit der Planung rund um die Feierlichkeiten, sondern auch mit den Folgen der Eheschließung bzw. der Eintragung der Partnerschaft beschäftigen. Seit 01.01.2019 können sowohl hetero- als auch homosexuelle Paare eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingehen. Eine Ehe und eine eingetragene Partnerschaft bringen viele und zum Großteil die gleichen Rechte und Pflichten mit sich. Man sollte sich daher im Vorfeld mit der Partnerin oder dem Partner ausgiebig über die jeweilige Vorstellung der künftigen Lebensgestaltung unterhalten.

Folgende Fragen sollte man jedenfalls vor der Eheschließung bzw. vor Eintragung der Partnerschaft beantworten können:

■ Welcher Name soll als Familienname geführt werden?

- Jeder bzw. jede behält ihren oder seinen Familiennamen;
- Einer der beiden Familiennamen wird als gemeinsamer Name bestimmt;
- Aus den beiden Familiennamen wird ein Doppelname für beide bestimmt;
- Eine Partnerin bzw. ein Partner trägt einen Doppelnamen.

■ Wo möchte man wohnen?

Grundsätzlich ist man in der Ehe und in der eingetragenen Partnerschaft zum gemeinsamen Wohnen verpflichtet. Im Einvernehmen kann anderes vereinbart werden und man kann auch getrennt wohnen.

■ Wünscht man sich ein gemeinsames Kind oder Kinder?

Es wird geraten, die jeweiligen Ansichten betreffend Kinderplanung vor der Eheschließung bzw. Verpartnerung abzuklären.

■ **Gibt es schon Kinder aus vorangegangenen Beziehungen, welche adoptiert werden könnten?**

Voraussetzung für die Adoption eines Stiefkindes ist die Zustimmung beider leiblicher Elternteile. Ist das Kind über 14 Jahre alt, muss auch dieses zustimmen und ab dem Alter von fünf Jahren muss es vom Gericht dazu angehört werden, sofern es bis dahin noch nicht mit dem Stiefelternteil zusammengelebt hat.

■ **Wie soll das eheliche bzw. partnerschaftliche Leben gestaltet und wie die Aufgaben des Zusammenlebens aufgeteilt werden?**

Es ist wichtig, dass man sich in einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft einig ist, wie der Alltag gestaltet wird und wie man die Aufgaben des Zusammenlebens aufteilen möchte.

9

3.2 Eheschließung und Begründung der eingetragenen Partnerschaft

■ Wenn man heiraten oder sich verpartnern möchte, muss man sich beim Standesamt anmelden. Die Anmeldung soll sechs Monate vor dem gewünschten Termin erfolgen.

■ In Österreich dürfen gleichgeschlechtliche sowie verschiedengeschlechtliche Paare gleichermaßen heiraten oder sich verpartnern, sofern beide Personen volljährig und entscheidungsfähig sind. Seit August 2025 gibt es keine Möglichkeit mehr, eine 16-jährige Person auf Antrag ehefähig zu erklären. Sind beide Personen mindestens 18 Jahre alt und können die Bedeutung und die Folgen ihres Handelns im jeweiligen Zusammenhang verstehen und sich entsprechend verhalten, ist die Ehefähigkeit bzw. Partnerschaftsfähigkeit gegeben.

Heiraten und verpartnern darf man zudem nur, wenn kein sogenanntes Eheverbot bzw. ein Begründungshindernis vorliegt.

- **Blutsverwandtschaft:** Die Ehe oder eingetragene Partnerschaft zwischen Verwandten bis zum vierten Grad der Seitenlinie ist verboten. Seit August 2025 dürfen daher Cousins und Cousinen einander in Österreich nicht mehr heiraten oder eine eingetragene Partnerschaft begründen.
- **Adoptivverhältnis:** Selbes gilt, wenn eine rechtliche Verwandtschaft durch Adoption begründet wurde. Eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft zwischen einem Adoptivkind und seinen Nachkommen sowie seinen Verwandten bis einschließlich zum vierten Grad der Seitenlinie ist verboten.
- **Doppelehe:** Man darf keine Ehe oder eingetragene Partnerschaft eingehen, wenn man noch verheiratet ist oder eine eingetragene Partnerschaft besteht.

- Die Eheschließung sowie die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft erfolgt in Österreich vor einer Standesbeamtin oder einem Standesbeamten bei gleichzeitiger Anwesenheit des Paares. Religiöse Trauungen in Österreich haben vor den Behörden keine Rechtsgültigkeit.
- Die Rechtswirkungen sowie die Ausgestaltung in der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft unterscheiden sich nur gering. Es besteht eine Wahlfreiheit, ob man lieber eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingehen möchte.
- Man kann allerdings nicht einfach von der Ehe auf die eingetragene Partnerschaft oder umgekehrt wechseln. Eine Ausnahme besteht dann, wenn es dem Paar in Österreich zum Zeitpunkt der Verpartnerung noch nicht möglich war zu heiraten.

Die wichtigsten Unterschiede werden in der folgenden Grafik veranschaulicht:

Ehe	Eingetragene Partnerschaft
Vor der Eheschließung ist eine Verlobung möglich.	Eine Möglichkeit der (offiziellen) Verlobung besteht nicht.
Eheleute sind zur Treue verpflichtet.	In der eingetragenen Partnerschaft ist man zur Vertrauensbeziehung verpflichtet.
Beendigung durch Scheidung	Beendigung durch Auflösung
In Ausnahmefällen kann eine Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft nicht bereits nach drei, sondern erst nach sechs Jahren durchgesetzt werden.	Einem Auflösungsbegehren wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft ist nach Ablauf von drei Jahren jedenfalls stattzugeben.
Unterhaltsprivileg nach Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft mit Schuldausspruch.	Kein Unterhaltsprivileg
Ehevertrag	Partnerschaftsvertrag
Scheidung	Auflösung

11

- Nachdem die Unterschiede zwischen der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft äußerst gering sind und sich diese meist nur durch Begrifflichkeiten äußern, wird zur leichteren Lesbarkeit in den nachfolgenden Kapiteln nicht gesondert auf die eingetragene Partnerschaft eingegangen.

3.3 Rechte, Pflichten und Gestaltung des ehelichen Zusammenlebens

- Die Eheleute sind einander gesetzlich zur umfassenden ehelichen Lebensgemeinschaft, besonders zum **gemeinsamen Wohnen**, zur **Treue**, zur **anständigen Begegnung** und zum **Beistand** verpflichtet. Diese Verpflichtungen können allerdings nicht eingeklagt werden und man kann - sofern sich beide einig sind - davon abgehen. Verletzt eine Person eine oder mehrere der Verpflichtungen, könnte das im Scheidungsverfahren bei der Klärung der Schuldfrage dennoch eine wichtige Rolle spielen.

- In der Ehe gilt das Partnerschaftsprinzip, der Grundsatz der Einvernehmlichkeit sowie das Gleichheitsprinzip. Das bedeutet, dass beide Eheleute die gleichen persönlichen Rechte und Pflichten im Verhältnis zueinander haben. Die Gestaltung des Ehelebens und die Aufteilung der Aufgaben (z.B. Erwerbstätigkeit, Haushaltsführung, Kinderbetreuung etc.) sind einvernehmlich und ausgewogen zu gestalten. Eine einmal getroffene Vereinbarung darüber, wer welche Aufgaben zu welchen Teilen übernimmt, kann aber wieder geändert werden. Grundsätzlich sollten beide Eheleute mit der Änderung einverstanden sein. Ein einseitiges Abgehen von einer derartigen Vereinbarung kann aber vor allem bei dem Wunsch eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen schwerer wiegen als die Einvernehmlichkeit.
- Die eheliche **Beistandspflicht** ist eine gegenseitige Verpflichtung, die zwar nicht gerichtlich eingeklagt, aber bei wesentlicher Verletzung als Scheidungsgrund geltend gemacht werden kann. Sie umfasst sowohl immateriellen Beistand (z.B. psychische Unterstützung, Pflege bei Krankheit, Zuspruch und Trost oder besondere Rücksichtnahme) als auch materiellen Beistand (z.B. Unterhaltspflicht sowie Mitwirkung im Erwerb der oder des anderen).

3.4 Finanzielle Aspekte der Ehe

3.4.1 Vermögen

- In Österreich gilt auch während der Ehe der gesetzliche Güterstand der Gütertrennung. Jede Ehegattin und jeder Ehegatte bleibt also Eigentümerin bzw. Eigentümer ihres oder seines Vermögens. Jede Person verwaltet ihr Vermögen selbst und haftet grundsätzlich nur für eigene Schulden. Es ist wichtig zu wissen, dass sich das im Scheidungsfall ändert. Dann wird grundsätzlich das während der Ehe gesparte Vermögen, die für die Ehe aufgenommenen Schulden und die während der Ehe genutzten Gegenstände in der Regel zu gleichen Teilen aufgeteilt. Näheres dazu finden Sie unter Punkt 4.6 Aufteilung.

- Durch einen Ehevertrag kann man von dieser gesetzlichen Regelung abgehen. Vereinbarungen über die Aufteilung der gemeinsamen Ersparnisse oder der Ehe- bzw. Partnerschaftswohnung müssen mittels Notariatsakts erstellt werden, damit diese gültig sind. Will man ausschließlich eine Regelung für sonstiges Gebrauchsvermögen treffen, kann man das auch ohne Notarin oder Notar schriftlich festhalten.

3.4.2 Unterhalt während der Ehe

- Die Höhe des Unterhalts für die Ehegattin oder den Ehegatten hängt vom Bedarf und der Leistungsfähigkeit der Eheleute ab. Ist zum Beispiel nur eine Person erwerbstätig und die andere Person führt den Haushalt zum Großteil allein, ist die erwerbstätige Ehegattin bzw. der erwerbstätige Ehegatte zur Leistung von Unterhalt verpflichtet. Während aufrechter ehelicher Lebensgemeinschaft wird der Unterhalt meist in Naturalien (z.B. Übernahme der Wohnungskosten, Zahlung von Lebensmitteln und Kleidung etc.) geleistet. Die oder der Unterhaltsberechtigte kann allerdings auch die Auszahlung des Unterhalts in Geld verlangen. Eine allfällige Wohnversorgung durch die oder den Unterhaltspflichtigen müsste bei der Berechnung berücksichtigt werden. Der Unterhalt wird in der Regel mit 33 % des Nettoeinkommens der oder des Verpflichteten bemessen, wenn nur eine Person erwerbstätig ist und mit 40 % des Familieneinkommens abzüglich des Einkommens der oder des Unterhaltsberechtigten, wenn beide erwerbstätig sind.
- Dieser Unterhaltsanspruch besteht selbst dann weiter, wenn die häusliche Gemeinschaft aufgehoben wurde, sofern die oder der Unterhaltsberechtigte ihren oder seinen Anspruch nicht verwirkt hat (z.B. durch Drohungen oder Gewalt).
- Der Unterhalt ist zum Monatsersten im Vorhinein zu leisten und verjährt nach drei Jahren ab Fälligkeit der Unterhaltsleistung. Unterhaltsberechtigte sowie Unterhaltsverpflichtete haben jeweils Auskunftspflichten, die aus dem Unterhaltsverhältnis entstehen (insbesondere zum Einkommen).

■ Berechnungsbeispiel:

a) Beide Eheleute sind erwerbstätig	b) Eine oder einer der beiden Eheleute ist erwerbstätig
Sara verdient monatlich netto € 3.500	Sara führt den Haushalt und hat kein eigenes Einkommen
Marc verdient monatlich netto € 1.000	Marc verdient monatlich netto € 4.000
$€ 3.500 + € 1.000 = € 4.500$ $40 \% \text{ von } € 4.500 = € 1.800$ $€ 1.800 - € 1.000 = € 800$	$33 \% \text{ von } € 4.000 = € 1.320$
Marc hat einen Unterhaltsanspruch von € 800	Sara hat einen Unterhaltsanspruch von € 1.320

14

3.5 Trennung

- Wollen die Eheleute nicht mehr zusammen sein, kommt es zunächst zur Trennung. Eine Trennung kann bedeuten, dass einer der Eheleute aus der Ehwohnung auszieht und die andere Person darin verbleibt oder dass man weiterhin zusammenwohnt, die sonstigen Lebensbereiche aber voneinander trennt.

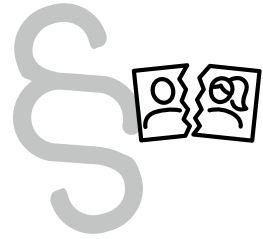


- Vor der Scheidung ändert sich an den Rechtswirkungen der Ehe auch während einer Trennung grundsätzlich nichts. Möchte man also getrennt wohnen, sollte die Zustimmung der oder des anderen eingeholt werden, damit man keine Eheverfehlung begeht. Neben der Beistandspflicht, besteht auch die Unterhaltspflicht im Trennungsfall fort. Stimmt die Ehepartnerin oder der Ehepartner dem Auszug nicht zu, kann man den vorübergehenden Auszug beim Bezirksgericht beantragen.

Achtung!

Möchten Sie aus der gemeinsamen Wohnung ausziehen, holen Sie sich vorab die schriftliche Zustimmung Ihrer Ehepartnerin bzw. Ihres Ehepartners oder eine Bewilligung des Gerichtes ein.

4 Scheidung



4.1 Vorbereitung und Hinweise

- Lassen Sie sich Zeit! Bevor Sie eine Entscheidung treffen oder Sie zu einer Unterschrift gedrängt werden, lassen Sie sich rechtlich beraten und nehmen Sie sich Zeit die unterschiedlichen Handlungsmöglichkeiten und Konsequenzen zu bedenken.

- 16
- Verschaffen Sie sich rechtzeitig einen Überblick über die Finanzen. Es kommt immer wieder vor, dass Ersparnisse oder Einkommensnachweise vor der Scheidung beiseitegeschafft werden, um Aufteilungs- und Unterhaltsansprüche geringer zu halten. Informieren Sie sich daher so bald als möglich über die finanziellen Gegebenheiten und dokumentieren Sie diese.
 - Ziehen Sie nicht übereilt aus der Ehwohnung aus. Sollten Sie unbedingt ausziehen wollen, lassen Sie eine Vereinbarung der gesonderten Wohnungsnahme von Ihrer Frau bzw. Ihrem Mann unterschreiben. Darin sollte festgehalten werden, dass Ihnen aus dem Auszug kein Scheidungsgrund abgeleitet werden kann, Sie nur vorübergehend auf die Nutzung der Ehwohnung verzichten und dass auf Aufteilungsansprüche im Zusammenhang mit der ehelichen Wohnung ausdrücklich nicht verzichtet wird. Alternativ kann ein vorübergehender Auszug beim Bezirksgericht beantragt werden.
 - Verhalten Sie sich weiterhin respektvoll. Die ehelichen Rechte und Pflichten gelten bis zur Scheidung der Ehe, weshalb man sich höflich begegnen sollte. Das Austauschen von Schlössern zur Ehwohnung und das grundlose Verweigern des Zutritts könnten als Eheverfehlung gewertet werden und damit Nachteile im Scheidungsverfahren nach sich ziehen.
 - Sichern Sie Beweise! Um die Schuld des anderen Ehepartners bzw. der Ehepartnerin im streitigen Scheidungsverfahren feststellen zu können, benötigt das Gericht entsprechende Beweise. Beweise für Eheverfehlungen der oder des anderen könnten zudem die Verhandlungsposition in einem einvernehmlichen Scheidungsverfahren stärken. Hilfreich sind dabei z.B. Nachrichten des Partners bzw. der Partnerin, Zeugenaussagen, Fotos von eigenen Verletzungen, Tagebuch über das Verhalten des Partners bzw. der Partnerin und Ähnliches.

- Bei der Art und der Herstellung der Beweise sollten Sie allerdings vorsichtig sein. Widerrechtlich erlangte Beweise sind nach Interessenabwägung im Zivilprozess zwar je nach Einzelfall verwertbar, können aber straf- und datenschutzrechtliche Folgen nach sich ziehen. Heimlich angefertigte Tonaufnahmen könnten z.B. in einem Verfahren vor der Datenschutzbehörde zu hohen Geldstrafen und im Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr führen.
- Versuchen Sie trotz allem, die bevorstehenden Entscheidungen möglichst im Einvernehmen und gegenseitigem Respekt zu treffen. Dies gelingt am besten mittels Mediation oder einer Trennungsberatung, die bei geringerem Einkommen und/oder mehreren Kindern staatlich gefördert wird. Auf diese Weise können Sie einen belastenden Rosenkrieg vermeiden.

17

4.2 Einvernehmliche Scheidung

Eine einvernehmliche Scheidung ist die am häufigsten gewählte Scheidungsvariante in Österreich. Man kann sich im Einvernehmen scheiden lassen, wenn beide Eheleute die Scheidung wünschen und man sich über die Scheidungsfolgen einig ist. Bei einvernehmlicher Scheidung wird zudem vorausgesetzt, dass die eheliche Lebensgemeinschaft schon mehr als sechs Monate aufgehoben und die Ehe unheilbar zerrüttet ist. Getrennte Wohnsitze sind dazu nicht notwendig; es genügt, wenn die Lebensbereiche der Eheleute so weit als möglich voneinander getrennt wurden.

4.2.1 Verfahrensablauf

■ Vorbereitung

Vor der Antragstellung sollten alle nötigen Dokumente vorbereitet werden und eine Einigung über die Scheidungsfolgen erzielt werden. Man benötigt für das Scheidungsverfahren keine rechtliche Vertretung und kann ohne Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt vor Gericht handeln.

Hinweis

Ist eine rechtliche Vertretung dennoch erforderlich und kann man sich die Kosten für eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt nicht leisten, kann man Verfahrenshilfe beantragen.

Informationen zur Verfahrenshilfe finden Sie hier:

www.justiz.gv.at/service/verfahrenshilfe.960.de.html

■ **Gemeinsame Antragstellung**

Beim Bezirksgericht des letzten gemeinsamen Wohnsitzes kann gemeinsam ein Antrag auf Scheidung im Einvernehmen gestellt werden. Antragstellung ist sowohl schriftlich mittels Formulars (www.oesterreich.gv.at/de/formsearch/form/1047) oder persönlich nach Terminvereinbarung am Amtstag (jeder Dienstagvormittag) möglich.

■ **Bekanntgabe Scheidungstermin**

Nach der Antragstellung wird vom Gericht ein Verhandlungstermin festgelegt. Eine Vereinbarung über die Scheidungsfolgen sollte sehr gründlich überlegt und vorbereitet werden. Bestenfalls legt man dem Gericht die Vereinbarung bereits mit der Antragstellung vor. Spätestens beim Verhandlungstermin muss eine Vereinbarung vorgelegt oder zu Protokoll gegeben werden.

■ **Scheidungsverhandlung**

Die scheidungswilligen Eheleute erscheinen persönlich und gemeinsam zur Verhandlung und die Richterin oder der Richter entscheidet mit Beschluss über den Scheidungsantrag. Der Beschluss enthält die Scheidungsfolgen, über die sich die Eheleute zuvor geeinigt haben. Gegen den Beschluss ist ein Rechtsmittel (Rekurs) binnen 14 Tagen ab Zustellung möglich. Auf den Rekurs kann auch sofort verzichtet werden, womit die Scheidung unmittelbar rechtskräftig wird. Der Scheidungsantrag kann vor Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses von beiden Eheleuten zurückgenommen werden, wenn man die Scheidung doch nicht oder nicht in der Form möchte. Wenn man noch während der Verhandlung auf Rechtsmittel verzichtet, ist die Zurücknahme eines Scheidungsantrags nicht mehr möglich.

■ **Unterlagen**

- Heiratsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis beider Eheleute
- Amtlicher Lichtbildausweis beider Eheleute
- Bestätigung der Meldung
- Gegebenenfalls Geburtsurkunden der Kinder bzw. des Kindes

- Urkunden, die sich auf das Vermögen beziehen, das verteilt werden soll (z.B. Grundbuchauszug, Mietvertrag, Kfz-Papiere etc.)
- Beleg für die Bezahlung der Gerichtsgebühren
- Gegebenenfalls Beratungsbestätigung Elternberatung:
Spätestens am Verhandlungstermin muss - sofern das Ehepaar minderjährige Kinder hat - zudem bescheinigt werden, dass man eine Beratung über die spezifischen aus der Scheidung resultierenden Bedürfnisse der Kinder in Anspruch genommen hat. Die Beratung muss von einer anerkannten Beraterin bzw. Berater durchgeführt worden sein. Die Liste der anerkannten Beratungsangebote finden Sie hier: www.trennungundscheidung.at/elternberatung-vor-scheidung/berater/
- Gegebenenfalls Rechtsberatungsbestätigung:
Ist man nicht durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten, kann das Gericht die Eheleute auffordern, vor der Scheidung eine Beratung über die rechtlichen und sonstigen Folgen der Ehescheidung in Anspruch zu nehmen.

19

4.2.2 Scheidungsfolgenvereinbarung

- Die Vereinbarung über die Scheidungsfolgen kann selbst durch die Eheleute ausgearbeitet, von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt sowie von einer Notarin oder einem Notar erstellt werden.
- Die Vereinbarung muss folgende Punkte enthalten:
 - Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse sowie der ehelichen Schulden
 - Die gegenseitigen Unterhaltsansprüche
 - Entscheidung über die Obsorge des Kindes bzw. der Kinder
 - Entscheidung über den hauptsächlichen Betreuungsaufenthalt des Kindes bzw. der Kinder (Hauptwohnsitz)
 - Entscheidung darüber, welcher Elternteil Geldunterhalt (Alimente) für das Kind bzw. die Kinder und in welcher Höhe bezahlt
 - Entscheidung darüber, welchem Elternteil staatliche Leistungen (z.B. Familienbeihilfe, Familienbonus Plus und dergleichen zukommen soll)
 - Vereinbarung eines Kontaktrechts zwischen dem Kind bzw. den Kindern und dem Elternteil, der nicht mit dem Kind bzw. den Kindern im gemeinsamen Haushalt lebt

4.2.3 Kosten

Für den Scheidungsantrag und den notwendigen in der Verhandlung zu schließenden Vergleich belaufen sich die Kosten derzeit auf **768 Euro**. Nachdem die Eheleute solidarisch für die Gebühren haften, würde das Kosten von **384 Euro** pro Person ergeben. Wird zeitgleich eine Vereinbarung der Eigentumsübertragung an einer unbeweglichen Sache oder die Begründung sonstiger Rechte geschlossen, sind weitere **576 Euro** zu bezahlen. Der Betrag von **576 Euro** wird also meist zusätzlich fällig, wenn eine Wohnung oder ein Haus an den anderen Ehegatten oder die andere Ehegattin übertragen oder ein Pfandrecht begründet wird.

20

4.3 Scheidung aus Verschulden („Streitige Scheidung“)

Hat eine Ehegattin oder ein Ehegatte durch schuldhaftes Verhalten eine schwere Eheverfehlung begangen und dadurch die Ehe derart zerrüttet, dass eine Wiederherstellung der Gemeinschaft der Eheleute nicht mehr erwartet werden kann, hat die oder der Andere die Möglichkeit, eine Klage auf Ehescheidung aus Verschulden einzubringen.

4.3.1 Verfahrensablauf

- Die Klage ist beim Bezirksgericht in dessen Sprengel die Eheleute ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz hatten, entweder schriftlich einzubringen oder kann am Amtstag (jeder Dienstagvormittag) mündlich zu Protokoll gegeben werden. Wichtig ist, dass man nicht nur die Eheverfehlung in der Klage angibt, sondern auch Beweise für die Eheverfehlung anführt. Es besteht keine Verpflichtung sich durch eine Rechtsanwältin oder durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen, aber es wird in den meisten streitigen Verfahren empfohlen.
- Die beklagte Partei kann gegen die Scheidungsklage vorgehen, indem ein Mitverschuldensantrag oder eine Widerklage eingebracht wird, wenn sie oder er der Meinung ist, dass in Wahrheit die andere Ehepartnerin bzw. der andere Ehepartner das Verschulden am Scheitern der Ehe trifft.
- Am Anfang des Scheidungsprozesses wird die Richterin oder der Richter üblicherweise versuchen, eine einvernehmliche Lösung oder eine Versöhnung zwischen den Eheleuten zu erwirken und auf alternative Mög-

lichkeiten hinweisen. Die Eheleute können sich auch nach Einbringen der Scheidungsklage noch für eine einvernehmliche Scheidung entscheiden, sofern beide den Antrag auf Scheidung im Einvernehmen einbringen.

- Das streitige Scheidungsverfahren endet mit Urteil, gegen welches binnen vier Wochen ab Zustellung das Rechtsmittel der Berufung erhoben werden kann.
- Meistens wird mit dem Scheidungsurteil ausschließlich die Ehe geschieden und es müssen noch gesonderte Verfahren zur Aufteilung des ehelichen Vermögens, zu Unterhaltsansprüchen oder zur Regelung der Obsorge sowie zum Kontaktrecht geführt werden.

21

Achtung!

Ein **Aufteilungsantrag** muss binnen einem Jahr ab Rechtskraft der Scheidung eingebracht werden, um etwaige Ansprüche nicht zu verlieren.

■ Unterlagen

- Heiratsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Amtlicher Lichtbildausweis
- Bestätigung der Meldung
- Gegebenenfalls Geburtsurkunden des Kindes bzw. der Kinder
- Urkunden, die sich auf das Vermögen beziehen, das verteilt werden soll (z.B. Grundbuchauszug, Mietvertrag oder Kaufvertrag)

■ Kosten

Für die Scheidungsklage müssen zunächst 410 Euro an Gerichtsgebühren bezahlt werden. Schließt man einen Vergleich oder kommt es im Laufe des Verfahrens z.B. zu einer Änderung im Grundbuch, fallen zusätzliche Kosten an.

Jede Partei trägt die eigenen Kosten der Prozesshandlungen vorerst selbst. Wenn man verliert, müssen der obsiegenden Partei die Prozesskosten ersetzt werden. Obsiegt eine Partei nur teilweise, werden die Kosten anteilig getragen.

Achtung!

Die klagende Partei trägt das Prozesskostenrisiko.

22

Man sollte also keine Klage einbringen, wenn man schlechte Chancen darauf hat, das Verfahren zu gewinnen. Prozesskostenrisiko bedeutet, dass man die Kosten für das Gericht sowie für die Vertretung und für Sachverständige tragen muss, sollte man das Verfahren verlieren.

4.3.2 Eheverfehlungen

- Als Eheverfehlung kann ein schuldhaftes Verhalten gewertet werden, welches die ehelichen Pflichten verletzt, während der Ehe begangen wurde und das maßgeblich für die Zerrüttung der Ehe war.
- Ehebruch und Verweigerung der Fortpflanzung bilden keinen absoluten Scheidungsgrund und es bedarf auch bei Vorliegen dieser Eheverfehlungen der Prüfung, ob das jeweilige Verhalten zur Zerrüttung der Ehe geführt bzw. beigetragen hat.
- Wurde das ehewidrige Verhalten bereits verziehen, kann aus diesem Grund keine Scheidung aus Verschulden mehr begehrt werden.

Hinweis

Eheverfehlungen können nur sechs Monate ab Kenntnis geltend gemacht werden. Bei fortgesetztem ehewidrigem Verhalten tritt keine Verfristung ein. Die sechsmonatige Frist ist zudem gehemmt, solange die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist.

- Es gibt zahlreiche Eheverfehlungen, die als Scheidungsgrund im Rahmen einer Scheidung aus Verschulden geltend gemacht werden können. Hier sind einige Beispiele der häufigsten Eheverfehlungen:

- Ehebruch
- Böswilliges Verlassen, grundloses Ausziehen aus der Ehewohnung
- Verweigerung des Zutritts zur Ehewohnung, Rauswurf aus der Ehewohnung
- Fehlende Körperhygiene
- Auszug aus dem Schlafzimmer oder Aussperren einer Ehepartnerin bzw. eines Ehepartners
- Körperliche Gewalt und Misshandlungen
- Psychische Gewalt (z.B. Manipulation und Isolation aus dem sozialen Umfeld, Demütigungen)
- Sexuelle Gewalt
- Vernachlässigung oder Verweigerung der Unterhaltspflicht
- Verletzung der ehelichen Beistandspflicht (z.B. keine Unterstützung in Krisensituation)
- Verletzung der Pflicht zur gemeinsamen Haushaltsführung
- Vernachlässigung der Haushaltsführung
- Manipulatives Verhalten gegenüber Kindern
- Eigenmächtiges Abheben von Sparguthaben
- Lieblosigkeit und Feindseligkeit
- Erzwingen von Sexualkontakt
- Grundlose und beharrliche Verweigerung des sexuellen Kontakts
- Bordellbesuche
- Rechthaberei oder notorisches Nörgeln
- Religiöser und politischer Fanatismus
- Grundlose Eifersucht
- Gefährliche Drohungen
- Beschimpfungen und Respektlosigkeit
- Installation einer Überwachungskamera
- Anhäufung von Schulden
- Drogen-, Alkohol-, Spielsucht

4.4 Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft

24

- Ist die häusliche Gemeinschaft der Eheleute schon seit mindestens drei Jahren aufgehoben, kann die Scheidung einseitig begehrt werden, ohne ein Verschulden nachweisen zu müssen. Von der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft kann fallweise auch dann gesprochen werden, wenn die Eheleute zwar noch in derselben Wohnung oder demselben Haus wohnen, aber unterschiedliche Räume genutzt werden und der Kontakt zueinander so weit als möglich vermieden wird. Eine gemeinsame Wirtschaftsführung sollte zudem nicht mehr vorliegen, damit das Gericht von einer Auflösung der häuslichen Gemeinschaft ausgeht.
- Wenn die beklagte Partei von der Scheidung besonders hart getroffen würde und die klagende Partei das alleinige oder überwiegende Verschulden an der Zerrüttung der Ehe trifft, kann sich die Scheidungsmöglichkeit - anders als bei der eingetragenen Partnerschaft - nach Prüfung der Voraussetzungen auf bis zu sechs Jahre verlängern. Derartige Härtefälle sind laut Rechtsprechung zum Beispiel dann gegeben, wenn man eine schwere Erkrankung hat oder bei Scheidung der Verlust eines Aufenthaltstitels droht.
- Wenn die häusliche Gemeinschaft schließlich mehr als sechs Jahre aufgehoben ist, kann kein Einwand mehr erhoben werden und der Scheidungsklage wird jedenfalls stattgegeben.

Achtung!

Bei Wiederaufnahme der häuslichen Gemeinschaft beginnt die Frist neu zu laufen.

- Die beklagte Partei kann bei einer Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft allerdings das Verschulden des Klägers bzw. der Klägerin einwenden und kann dadurch Vorteile in Bezug auf einen Ehegattenunterhaltsanspruch erwirken (siehe Punkt 4.7.3).

4.5 Scheidungsfolgen

■ Namen

Nach der Scheidung erfolgt keine automatische Namensänderung, sondern jede und jeder behält grundsätzlich den während der Ehe geführten Familiennamen. Die Wiederannahme eines vor der Ehe geführten Familiennamens ist allerdings möglich und kann beim Standesamt beantragt werden. Für Kinder ist die Antragstellung bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Magistrat oder Bezirkshauptmannschaft) des Wohnsitzes des Kindes möglich.

■ Sozialversicherung

Mit der Auflösung der Ehe endet auch das Recht auf Mitversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung der Ehegattin bzw. des Ehegatten.

25

■ Pension

Der Anspruch auf eine Witwen- bzw. Witwerpension endet grundsätzlich mit der Scheidung der Ehe. Eine Witwen- bzw. Witwerpension steht nur dann zu, wenn zum Zeitpunkt des Todes des Ex-Ehepartners bzw. der Ex-Ehepartnerin eine Unterhaltspflicht bestanden hat bzw. der oder die Verstorbene freiwillig Unterhalt geleistet hat. Der Pensionsanspruch ist im Regelfall nicht höher als der Unterhalt.

Eine „volle“ Witwen- oder Witwerpension kann nach der Scheidung nur unter folgenden Bedingungen beansprucht werden:

- Die Ehe wurde wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft mit Schuldausspruch geschieden;
- Im Scheidungsurteil wurde ein Unterhaltstitel festgelegt;
- Die Ehe hat mindestens 15 Jahre gedauert und
- die oder der Unterhaltsberechtigte war bei der Scheidung mindestens 40 Jahre alt.

Ist die oder der Unterhaltsberechtigte bei der Scheidung jünger als 40 Jahre, kommt es dennoch zum erhöhten Anspruch, wenn die oder der Unterhaltsberechtigte seit der Scheidung erwerbsunfähig ist oder ein nicht selbsterhaltungsfähiges Kind im Haushalt lebt, das Anspruch auf Waisenpension hat.

Im österreichischen Recht gibt es keinen Versorgungsausgleich, weshalb man auf die Zustimmung zum (freiwilligen) Pensionssplitting angewiesen ist.

Weitere Informationen zum Pensionssplitting finden Sie unter:
www.sozialministerium.gv.at/Themen/Soziales/Sozialversicherung/Pensionsversicherung/Anrechnung-von-Kindererziehungszeiten-und-Pensionssplitting.html

26

■ Aufenthaltsrecht

Mit der Auflösung der Ehe geht auch die Angehörigen-Eigenschaft des vom Ehegatten oder von der Ehegattin abgeleiteten Aufenthaltstitels „Familienangehörige“ verloren. Man muss deshalb die geänderten Umstände der Scheidung der Fremdenbehörde spätestens innerhalb eines Monats bekanntgeben. Die Fremdenbehörde prüft dann, welchen Aufenthaltstitel man stattdessen bekommt oder ob die Voraussetzungen für die Beibehaltung des ursprünglichen Aufenthaltstitels bzw. des Niederlassungsrechts vorliegen. Man sollte sich daher schon vor der Scheidung mit den aufenthaltsrechtlichen Folgen der Ehescheidung auseinandersetzen. Weitere Informationen finden Sie hier: www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_aus_anderen_staaten/aufenthalt/3/2.html

■ Erbrecht

Es gibt kein gesetzliches Erbrecht für Ex-Eheleute. Unter gesetzlichem Erbrecht versteht man die Erbfolge bestimmter berechtigter Personen, wenn der Erblasser bzw. die Erblasserin kein Testament gemacht hat oder den Nachlass zu wenig geregelt hat. Auch Testamente, die zugunsten des Ex-Ehepartners oder der Ex-Ehepartnerin gemacht wurden, verlieren nach der Scheidung ihre Gültigkeit. Möchte man, dass, der Ex-Ehemann bzw. die Ex-Ehefrau auch nach dem Ende der Ehe etwas erbt, muss man nach dem Scheidungstermin ein neues Testament aufsetzen.

■ Aufteilung

Der Anspruch auf Aufteilung der ehelichen Ersparnisse und des ehelichen Gebrauchsvermögens erlischt binnen eines Jahres ab Rechtskraft der Scheidung. Gehemmt wird diese Frist z.B. durch Vergleichsverhandlungen oder wenn man einen Verfahrenshilfeantrag für das Aufteilungsverfahren stellt.

4.6 Aufteilung

4.6.1 Gegenstand der Aufteilung

Wird die Ehe geschieden (bzw. aufgehoben oder für nichtig erklärt), so sind das eheliche Gebrauchsvermögen und die ehelichen Ersparnisse unter Anrechnung der ehelichen Schulden aufzuteilen. Damit etwas zur Aufteilungsmasse zählt, muss es zum Zeitpunkt der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft (z.B. zum Zeitpunkt des Auszugs einer der Eheleute) vorhanden gewesen sein.

27

Hinweis

Die Aufteilungszeitspanne umfasst den Zeitraum ab der Eheschließung bis zum Zeitpunkt der Auflösung der häuslichen Gemeinschaft. Stichtag dafür, was zur Aufteilungsmasse zählt, ist der Zeitpunkt der Auflösung der häuslichen Lebensgemeinschaft.

- Unter **ehelichem Gebrauchsvermögen** versteht man sämtliche Gegenstände, die während aufrechter ehelicher Lebensgemeinschaft dem Gebrauch beider Eheleute gedient haben. Das kann z.B. die Ehewohnung selbst, der darin befindliche Hausrat oder ein Auto sein. Die Ehewohnung ist jene Wohnung (bzw. jenes Haus), in der die Eheleute während aufrechter Ehe zuletzt gelebt haben. Hausrat sind alle Gegenstände, die zum Haushalt gehören, unerheblich, von wem der Eheleute die Gegenstände gekauft wurden (z.B. Möbel, Bilder, Bettwäsche, Geschirr und Ähnliches).

Achtung!

Ist einer oder eine der beiden Eheleute auf die Benützung der Ehewohnung angewiesen, sodass ansonsten die wirtschaftliche Existenz bedroht wäre, ist die Ehewohnung auch dann in die Aufteilung einzubeziehen, wenn sie die andere Person in die Ehe eingebracht, geerbt oder geschenkt bekommen hat.

- Zu den **ehelichen Ersparnissen** zählen sämtliche Wertanlagen, die während aufrechter Ehe - unerheblich von wem der beiden Eheleute - angesammelt wurden. Dabei kann es sich um Bargeld, Sparguthaben, Giro- oder Gehaltskonten, Wertpapiere, Bausparverträge, Lebensversicherungen, Liegenschaften, Sammlungen oder Ähnliches handeln. Ansprüche aus Verdienstentgang oder Lottogewinne können ebenso Teil der ehelichen Ersparnisse sein. Pensionsrechtliche Vorsorgemodelle oder Schadenersatzansprüche fallen dagegen nicht in das eheliche Vermögen.
- Es sind ausschließlich jene Schulden aufzuteilen, die mit dem aufzuteilenden Vermögen oder dem ehelichen Lebensaufwand in einem inneren Zusammenhang stehen. Unter **ehelichen Schulden** versteht man z.B. die Hypothek, welche für das gemeinsame Haus aufgenommen wurde oder den Kredit, der für eine gemeinsame Reise oder für eine Renovierung der Ehewohnung aufgenommen wurde. Für vor der Ehe eingegangene Schulden oder Geschäftskredite ist allein die Person verantwortlich, die die Schuld eingegangen ist und diese Schulden werden nicht in der Aufteilung berücksichtigt.

4.6.2 Ausnahmen von der Aufteilung

Nicht der Aufteilung unterliegen:

- Voreheliches Eigentum,
- Erbschaften,
- Schenkungen von Dritten,
- Dinge, die dem persönlichen Gebrauch einer Person dienen (z.B. Wäsche, Schmuck, Sportgerät),
- Dinge, die eine Person zur Berufsausübung benötigt,
- Unternehmen und Unternehmensanteile, sofern sie nicht reines Investment darstellen (z.B. landwirtschaftliche Betriebe, Praxis, Firmenauto)

4.6.3 Aufteilungsgrundsätze

Im Aufteilungsverfahren erfolgt nicht zwingend eine 50 zu 50 Aufteilung des Vermögens, sondern es wird auch nach dem Grundsatz der Billigkeit entschieden. Es soll also eine für den jeweiligen Einzelfall möglichst gerechte Entscheidung herbeigeführt werden.

- Dabei wird unter anderem der Umfang und das Gewicht der Beiträge der Eheleute zur Anschaffung des ehelichen Vermögens bewertet. Darunter versteht man z.B. Erwerbstätigkeit, Haushaltsführung, Pflege und Erziehung der Kinder, Mitwirkung im Erwerb des oder der anderen sowie sparsame Lebensführung.
- Das eheliche Vermögen ist außerdem so aufzuteilen, dass die materiellen Bedürfnisse des Kindes bzw. der Kinder möglichst gewahrt werden können.
- Das Verschulden am Scheitern der Ehe ist dann für die Aufteilung relevant, wenn es Auswirkungen auf die Vermögenssituation der Eheleute hatte (z.B. verschwenderischer Lebensstil oder Spielsucht).
- Bei der Aufteilung wird zudem darauf geachtet, dass die bisherigen Lebensgrundlagen nach Möglichkeit erhalten bleiben und man durch eine Ausgleichszahlung z.B. nicht in den wirtschaftlichen Ruin getrieben wird (Grundsatz des „Wohlbestehenkönnens“).

Die Aufteilung soll so vorgenommen werden, dass die Lebensbereiche der beiden Ex-Eheleute so weit als möglich getrennt werden.

4.6.4 Aufteilungsverfahren

Das Aufteilungsverfahren wird durch einen Antrag beim Bezirksgericht des Sprengels, an dem die Eheleute ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz hatten, eingeleitet. Wichtig ist, dass man den Antrag innerhalb eines Jahres nach der rechtskräftigen Scheidung einbringen muss. Vergleichsgespräche oder eine Mediation hemmen diese Frist.

Achtung!

Der Anspruch auf Aufteilung erlischt binnen eines Jahres ab Rechtskraft der Scheidung.

4.7 Ehegattenunterhalt nach der Scheidung

Ein nachehelicher Anspruch auf Unterhalt besteht nicht zwingend in jedem Fall und hängt von verschiedenen Umständen ab.

Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach den jeweiligen Lebensverhältnissen der ehemaligen Eheleute. Der Unterhalt wird mit 33 % des Nettoeinkommens des oder der Verpflichteten bemessen, wenn nur eine Person erwerbstätig ist und mit 40 % des Familieneinkommens abzüglich des Einkommens der oder des Unterhaltsberechtigten, wenn beide erwerbstätig sind. Diese Prozentsätze reduzieren sich, wenn weitere Unterhaltspflichten bestehen und sind als grobe Richtlinien zu verstehen.

30

■ Berechnungsbeispiel:

a) Beide (Ex-)Eheleute sind erwerbstätig und haben ein unterhaltsberechtigtes Kind	b) Eine oder einer der beiden Eheleute ist erwerbstätig
Sara verdient monatlich netto € 3.500	Sara führt den Haushalt und hat kein eigenes Einkommen
Marc verdient monatlich netto € 1.000	Marc verdient monatlich netto € 4.000
$€ 3.500 + € 1.000 = € 4.500$ $40 \% - 4 \%^{1} = 36 \%$ $36 \% \text{ von } € 4.500 = € 1.620$ $€ 1.620 - € 1.000 = € 620$	$33 \% \text{ von } € 4.000 = € 1.320$
Marc hat einen Unterhaltsanspruch von € 620	Sara hat einen Unterhaltsanspruch von € 1.320

¹ 4 % zieht man pro unterhaltsberechtigtes Kind ab.

Unterhaltsleistungen werden jeweils am Monatsersten im Vorhinein fällig. Der Unterhalt muss so rechtzeitig überwiesen werden, dass der Betrag am Fälligkeitstag bereits am Konto des oder der Unterhaltsberechtigten ist.

Der Unterhaltsanspruch ruht, wenn der oder die Unterhaltsberechtigte eine Lebensgemeinschaft eingeht und lebt nach dem Ende der Lebensgemeinschaft wieder auf. Der Unterhaltsanspruch erlischt endgültig, wenn der oder die Unterhaltsberechtigte erneut heiratet.

Der Ehegattenunterhalt ist am Bezirksgericht im streitigen Verfahren geltend zu machen und kann für die Vergangenheit gefordert werden, wenn der oder die Unterhaltsverpflichtete in Verzug geraten ist.

31

Vertraglich, im Rahmen eines Vergleichs oder einer Scheidungsfolgenvereinbarung können die (geschiedenen) Eheleute frei festlegen, ob und wenn ja wie viel an Unterhalt vereinbart werden soll.

Achtung!

Ein Unterhaltsverzicht hat weitreichende Folgen, die man sich vorab gut überlegen sollte. Verzichtet man auf Unterhalt, erhält man z.B. keine Witwen- bzw. Witwerpension und man kann dadurch etwaige Ansprüche auf Sozialleistungen verwirken.

Wurde nichts vereinbart, unterscheidet man folgende (wesentlichste) gesetzliche Unterhaltsansprüche:

- Unterhalt bei Scheidung wegen Verschuldens
- Unterhalt nach Billigkeit
- Unterhalt nach Schuldausspruch wegen Zerrüttung
- Unterhalt wegen der Pflege und Erziehung eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder oder wegen versäumter Erwerbsarbeit aufgrund langjähriger Ehe

4.7.1 Unterhalt bei Scheidung wegen Verschuldens

Die Voraussetzungen für einen Unterhaltsanspruch aufgrund des Verschuldens des anderen Ehegatten bzw. der anderen Ehegattin sind:

- Den oder die Unterhaltspflichtige trifft überwiegend oder allein die Schuld am Scheitern der Ehe.
- Die Einkünfte des oder der Unterhaltsberechtigten reichen nicht aus, um die angemessenen Lebensbedürfnisse zu decken.
- Eine bzw. eine weitere Erwerbstätigkeit ist der oder dem Unterhaltsberechtigten nicht zumutbar.

32

4.7.2 Unterhalt nach Billigkeit

- Wurde eine Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft (Punkt 4.4) ohne Verschuldensanspruch durchgeführt, kann ein Unterhalt vom „verlassenen“ Ehegatten bzw. von der „verlassenen“ Ehegattin gefordert werden, wenn das eigene Einkommen nicht ausreicht, um den Lebensbedarf zu decken. Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach der Billigkeit (vergleichbar mit Gerechtigkeit) und es erfolgt eine fallbezogene Interessenabwägung. Die Dauer der Unterhaltspflicht kann zeitlich beschränkt werden.
- Dasselbe gilt bei gleichzeitigem Verschulden der Eheleute im Scheidungsverfahren, wenn der oder die Unterhaltsberechtigte unverschuldet den eigenen Lebensunterhalt nicht bestreiten kann. Meist wird hier ein eher bescheidener Beitrag als Unterhalt gewährt (ca. 10-15 %).

4.7.3 Unterhalt nach Schuldausspruch wegen Zerrüttung

Die Voraussetzungen für einen Unterhalt wegen des Ausspruches eines Zerrüttungsverschuldens sind:

- Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft (siehe Punkt 4.4)
- Feststellung des Zerrüttungsverschuldens (Das Verschulden kann nur bei dem Ehegatten bzw. der Ehegattin festgestellt werden, welche die Klage eingebracht hat.)
- Keine Erwerbstätigkeit des oder der Unterhaltsberechtigten

■ Haushaltsführung des oder der Unterhaltsberechtigten

■ Besonderheiten dieses Unterhaltsanspruches:

- Unterhalt wie während aufrechter Ehe
- Unterhaltsanspruch umfasst die Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung in der Krankenversicherung
- Keine Prüfung, ob unterhaltsberechtigter Person Erwerbstätigkeit zumutbar ist
- Unter Umständen auch eine Besserstellung bei der Witwen- bzw. Witwerpension

33

4.7.4 Unterhalt wegen der Pflege und Erziehung oder versäumter Erwerbsarbeit

Einen Unterhaltsanspruch hat zudem die geschiedene Ehegattin bzw. der geschiedene Ehegatte, die oder der unverschuldet nicht selbst für den Lebensunterhalt aufkommen kann, weil sie oder er

■ sich um ein gemeinsames Kind oder mehrere gemeinsame Kinder kümmert(e) oder

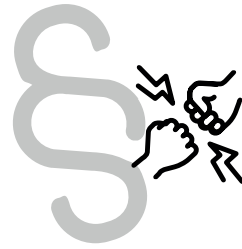
■ allein bzw. überwiegend für die Haushaltsführung zuständig war oder

■ einen Angehörigen bzw. eine Angehörige pflegt bzw. gepflegt hat

und dadurch kein eigenes Erwerbseinkommen erzielt werden kann.

Die Höhe des Unterhalts entspricht in diesem Fall dem Lebensbedarf. Der Unterhalt ist zu befristen, wenn eine zumutbare Erwerbstätigkeit innerhalb eines gewissen Zeitraums erwartet werden kann. Der Unterhaltsanspruch aufgrund der Pflege und Erziehung eines Kindes wird meist bis zum Alter des Kindes von fünf Jahren vermutet.

5 Gewalt in der Partnerschaft



- Jede Person hat das Recht auf ein Leben ohne Gewalt!
- Wenn Ihr Partner oder Ihre Partnerin gewalttätig ist, haben Sie ein Recht davor geschützt zu werden. Es ist wichtig umgehend die Polizei zu verständigen, wenn man von Gewalt bedroht oder bereits betroffen ist.
- Die Gewaltschutzzentren sind die richtige Anlaufstelle, wenn Sie von Gewalt betroffen sind. Dort werden Sie vertraulich und kostenlos beraten sowie unterstützt. Das Gewaltschutzzentrum Salzburg hat Außenstellen in allen Bezirken des Bundeslandes. Den Kontakt finden Sie unter Punkt 8; weitere Informationen über das Angebot des Gewaltschutzzentrums Salzburg erhalten Sie hier: www.gewaltschutzzentrum.at/salzburg/

5.1 Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt

- Der Wohnraum ist rechtlich besonders geschützt. Ein Gewalttäter oder eine Gewalttäterin kann daher – **unabhängig davon, wem die Wohnung gehört**, wer im Grundbuch steht oder wer im Mietvertrag angegeben ist – aus der Wohnung weggewiesen werden, um der anderen Person ein sicheres Wohnen zu ermöglichen.
- Verständigt man bei einem gewalttätigen Angriff oder bei Drohung mit einem solchen die Polizei, kann diese ein Betretungs- und Annäherungsverbot für den Gefährder bzw. die Gefährderin aussprechen und ihn oder sie aus der Wohnung entfernen.
- Der gewalttätigen Person werden die Schlüssel zur Wohnung abgenommen und ein Betretungs- und Annäherungsverbot für die Wohnung und einen Umkreis von 100 Metern für die Dauer von zwei Wochen ausgesprochen.

- Gleichzeitig tritt ein vorläufiges Waffenverbot für die weggewiesene Person in Kraft. Das Gewaltschutzzentrum wird vom Betretungs- und Annäherungsverbot informiert und kontaktiert die gefährdete Person, um Beratung und Unterstützung anzubieten. Der Gefährder oder die Gefährderin muss binnen fünf Tagen eine Beratungsstelle für Gewaltprävention aufsuchen und nach spätestens 14 Tagen aktiv an einer entsprechenden Beratung teilnehmen.
- Das Betretungs- und Annäherungsverbot ist grundsätzlich **auf zwei Wochen befristet**. Wird ein **Antrag auf eine einstweilige Verfügung** beim Bezirksgericht gestellt, verlängert sich die Geltungsdauer auf **maximal vier Wochen** (bis über die einstweilige Verfügung entschieden wurde).

35

5.2 Einstweilige Verfügung zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen

Opfer von Gewalt in der Privatsphäre (häuslicher Gewalt) können beim Bezirksgericht des Wohnortes eine einstweilige Verfügung beantragen, damit dem Täter oder der Täterin das **Verlassen der Wohnung** und deren unmittelbarer Umgebung aufgetragen und die **Rückkehr verboten** wird. Durch den Antrag auf einstweilige Verfügung wird ein zuvor von der Polizei verhängtes Betretungs- und Annäherungsverbot automatisch auf bis zu vier Wochen verlängert.

Eine einstweilige Verfügung wird dann erlassen, wenn

- vom Gefährder bzw. von der Gefährderin ein **körperlicher Angriff** ausgegangen ist,
- **mit einem solchen Angriff gedroht** wurde oder
- ein Verhalten gesetzt wurde, das die **psychische Gesundheit erheblich beeinträchtigt** und ein Zusammenleben unzumutbar macht.

Zusätzlich muss das Opfer auf die Wohnung zu Wohnzwecken angewiesen sein.

Im Antrag auf einstweilige Verfügung muss:

- das Verhalten des Täters bzw. der Täterin,
- eine Begründung dafür, weshalb dieses Verhalten das weitere Zusammenleben unzumutbar macht,
- eine Begründung dafür, weshalb die Wohnung vom Opfer dringend benötigt wird sowie
- eine Information darüber, ob bereits ein Betretungs- und Annäherungsverbot (Wegweisung) durch die Polizei stattgefunden hat,

36

angeführt werden.

Wird vom Gericht eine einstweilige Verfügung erlassen, gilt diese grundsätzlich für längstens **sechs Monate**. Wenn während der Geltungsdauer eine Klage im Zusammenhang mit der Gewalttat eingebracht wird (z.B. **Scheidungsklage** oder **Auflösungsklage**), kann die einstweilige Verfügung **bis zum Ende des jeweiligen Verfahrens verlängert** werden.



6 Einstweilige Verfügungen zur Sicherung von sonstigen Ansprüchen

6.1 Einstweiliger Unterhalt

- Eine einstweilige Verfügung stellt einen Exekutionstitel dar, der vor Abschluss eines länger dauernden Verfahrens durchsetzbar ist, um die unterhaltsberechtignte Person vor drohender Mittellosigkeit zu schützen.
- Einstweiligen Unterhalt können Eheleute sowie geschiedene Eheleute und Kinder beantragen, sofern ein Unterhaltsanspruch und eine Unterhaltsverletzung behauptet und nachgewiesen werden können.
- Zudem muss zusätzlich zum Verfahren wegen einstweiliger Verfügung ein sogenanntes Hauptverfahren bei Gericht anhängig sein. Das kann z.B. ein Verfahren wegen Scheidung sein, über das noch nicht entschieden wurde.

37

6.2 Vorläufiger Kindesunterhalt

- Vorläufiger Unterhalt für minderjährige Kinder ist noch schneller durchsetzbar, als der einstweilige Unterhalt und kann beantragt werden, wenn noch kein vollstreckbarer Unterhaltstitel (z.B. Gerichtsbeschluss oder Vergleich) vorliegt.
- Ergeben sich keine Widersprüche aus dem Akt, wird das Gericht unverzüglich über die einstweilige Verfügung ohne Anhörung der Gegenseite entscheiden.
- Mit dem Antrag auf vorläufigen Unterhalt wird ein Verfahren über die Unterhaltsbemessung begonnen.
- Der vorläufige Unterhalt kann nicht höher als der Betrag der jeweiligen (altersabhängigen) Familienbeihilfe sein.
- Anderes gilt, wenn die oder der Kindesunterhaltspflichtige den Unterhalt nicht leisten kann (z.B. aufgrund eines Gefängnisaufenthalts). In diesen

Fällen kann ein Unterhaltsvorschuss beantragt werden, damit der Staat den Unterhalt zahlt. Informationen zum Unterhaltsvorschuss finden Sie unter Punkt 7.3.3.

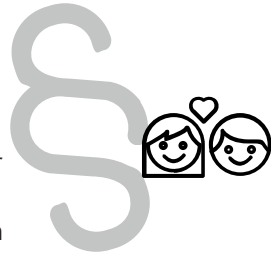
6.3 Einstweilige Regelung der Benützung bzw. Sicherung der ehelichen Errungenschaften

- Ein Ehegatte bzw. eine Ehegattin kann unter anderem im Zusammenhang mit einem Scheidungs- oder Aufteilungsverfahren eine einstweilige Benützungsregelung beantragen.
- Dafür muss bescheinigt werden, warum man ein dringendes Bedürfnis an der Benützung des Gegenstandes hat und weshalb die Benützung aktuell behindert ist.
- Möchte man eine eheliche Errungenschaft gerichtlich sichern lassen, muss man darlegen, dass die Sicherung zur Abwendung eines unwiederbringlichen Schadens notwendig ist. Das kann z.B. dann sinnvoll sein, wenn man entdeckt hat, dass der Ehegatte oder die Ehegattin ein eheliches Möbelstück auf einer Verkaufsplattform anbietet.
- Zudem muss nachgewiesen werden, dass der Gegenstand Teil der Aufteilung ist.

6.4 Sicherung des dringenden Wohnbedürfnisses einer Ehegattin bzw. eines Ehegatten

- Die einstweilige Verfügung zur Sicherung des dringenden Wohnbedürfnisses kann unter anderem bewirken, dass eine Person dem oder der anderen wieder Zutritt zur Wohnung gewähren muss, ein Mietzins oder Kreditraten weitergezahlt werden oder gegen eine Kündigung der Wohnung Einwendungen erhoben werden.
- Die gefährdete Partei muss behaupten und beweisen, dass ein dringendes Wohnbedürfnis an dieser bestimmten Wohnung besteht und die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner über die Wohnung verfügungsberechtigt ist.

7 Kinder



Elternschaft kann durch Geburt, Eintragung der Elternschaft oder Adoption begründet werden. Gleich- und verschiedengeschlechtlichen Paaren kommen mittlerweile grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten zu. Gleichgeschlechtliche und verschiedengeschlechtliche Paare können also gleichermaßen gemeinsam Kinder adoptieren. Ebenso kann eine Partnerin oder ein Partner das leibliche Kind des oder der jeweils anderen adoptieren (Stiefkindadoption). Eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung ist nur in einer Ehe, in einer eingetragenen Partnerschaft oder in einer Lebensgemeinschaft zulässig. Lesbische Paare können - sofern sie in einer Lebensgemeinschaft zusammenleben - eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung in Anspruch nehmen. Bei heterosexuellen Paaren muss die Herbeiführung einer Schwangerschaft durch Geschlechtsverkehr unzumutbar oder aussichtslos sein, bevor eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung in Anspruch genommen werden kann. Eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung darf nur mit Zustimmung des Partners bzw. der Partnerin durchgeführt werden. Die Zustimmung bedarf bei Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten oder bei Verwendung des Samens oder der Eizellen einer dritten Person der Form eines Notariatsakts.

39

Die gesetzlich verankerten Grundsätze der Rechte zwischen Eltern und Kindern legen fest, dass Eltern und Kinder einander beizustehen und mit Achtung zu begegnen haben. Die Rechte und Pflichten beider Elternteile sind grundsätzlich gleich. Die Eltern sollen das Wohl ihrer Kinder fördern und ihnen Fürsorge, Geborgenheit und eine sorgfältige Erziehung gewähren. Man darf Kindern keine körperliche oder seelische Gewalt zufügen.

7.1 Obsorge

- Obsorge bedeutet die Pflege, Erziehung, gesetzliche Vertretung und Vermögensverwaltung für ein Kind. Für Kinder, die während einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft zur Welt kommen, ist automatisch die gemeinsame Obsorge vorgesehen. Sind die Eltern weder verpartnert noch verheiratet, kommt die Obsorge zunächst ausschließlich der Mutter zu. Beim Standesamt kann dann die Vaterschaft bzw. die Elternschaft bei homosexuellen Müttern anerkannt und die gemeinsame Obsorge bestimmt werden. Die Obsorge sollen die Eltern nach Möglichkeit einvernehmlich wahrnehmen.

- Gefährden Eltern das Wohl des Kindes, kann die Obsorge vom Gericht entzogen werden.
- Eltern sind per Gesetz bei der Ausübung der Obsorge an das „Wohlvhaltensgebot“ gebunden. Das bedeutet, dass man das Verhältnis zum anderen Elternteil und dem Kind nicht beeinträchtigen darf (z.B. darf man den anderen Elternteil nicht vor dem Kind schlecht machen oder über diesen schimpfen).

40

■ **Gemeinsame Obsorge**

Bei der gemeinsamen Obsorge können die Eltern jeweils eigenständig Entscheidungen für das Kind treffen. Die Zustimmung des zweiten mit der Obsorge betrauten Elternteils ist nur in folgenden Ausnahmefällen notwendig:

- Änderung des Vornamens oder des Familiennamens,
- Ein- und Austritt in eine Kirche oder Religionsgemeinschaft,
- Übergabe in fremde Pflege,
- Erwerb oder Verzicht einer Staatsangehörigkeit,
- vorzeitige Lösung eines Lehr-, Ausbildungs- oder Dienstvertrags,
- Anerkennung der Vaterschaft oder Elternschaft zu einem unehelichen Kind und
- besondere Vermögensangelegenheiten (z.B. Verzicht auf ein Erbrecht oder Belastung einer Liegenschaft)

■ **Alleinige Obsorge**

Ist nur ein Elternteil mit der Obsorge betraut, kommen dem anderen Elternteil Informations- und Äußerungsrechte, das Kontaktrecht sowie das Alltagsvertretungsrecht zu.

■ **Aufenthaltsbestimmung**

Ist man allein mit der Obsorge betraut, kommt einem auch das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu. Bevor man den Wohnsitz des Kindes im Inland (sofern es dadurch zu einer größeren Distanz zwischen dem anderen Elternteil und dem Kind kommt) und jedenfalls wenn man den Wohnsitz ins Ausland wechselt, ist der andere Elternteil zu informieren und eine ablehnende Äußerung zu berücksichtigen, wenn sie dem Kindeswohl besser entspricht.

Bei gemeinsamer Obsorge haben – soweit nichts anderes bestimmt ist – beide Elternteile das Aufenthaltsbestimmungsrecht. Der Elternteil, der mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt (Betreuungselternteil), kann den Wohnort des Kindes im Inland grundsätzlich wechseln. Der andere Elternteil ist davon jedenfalls zu informieren und er kann sich dazu äußern. Seine Äußerung ist zu berücksichtigen, wenn sie dem Wohl des Kindes besser entspricht. Möchte man mit dem Kind ins Ausland ziehen, sollte man sich um das Einvernehmen mit dem anderen Elternteil bemühen oder vorab eine gerichtliche Genehmigung einholen.

Auch bei der Aufenthaltsbestimmung ist die Obsorge soweit es möglich ist, einvernehmlich wahrzunehmen. Bei gemeinsamer Obsorge sind grundsätzlich beide Elternteile berechtigt, die Reisedokumente des Kindes zu verwahren. Die Innehabung von Dokumenten führt aber nicht zu einer Einschränkung oder Erweiterung der Obsorge.

Achtung!

Kann das Einvernehmen mit dem ebenfalls Obsorge berechtigten Elternteil nicht hergestellt werden oder wurde eine gerichtliche Genehmigung vor einem Umzug ins Ausland nicht eingeholt, könnte der Umzug ins Ausland als Kindesentführung gewertet werden.

7.1.1 Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls

Das Gericht kann in Obsorgeverfahren bestimmte Maßnahmen anordnen, wenn diese notwendig sind, um das Wohl des Kindes zu sichern.

Bei diesen Maßnahmen handelt es sich zum Beispiel um:

- den verpflichtenden Besuch einer Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung
- die Teilnahme an einem Erstgespräch über Mediation oder über ein Schlichtungsverfahren
- die Teilnahme an einer Beratung oder Schulung zum Umgang mit Gewalt und Aggression
- das Verbot der Ausreise mit dem Kind und die Abnahme der Reisedokumente des Kindes

Hinweis

Verbindliche Regelungen zum Kontaktrecht oder zur Obsorge kann das Gericht auch vorläufig treffen. Dies kann vor allem nach der Ehescheidung oder bei Trennung der Wohnsitze der Eltern vorkommen.

7.1.2 Rechte des Kindes

42

- Kinder ab zehn Jahren müssen im Obsorge- und Kontaktrechts-Verfahren von der Richterin oder dem Richter angehört werden. Jüngere Kinder sind von Sachverständigen (z.B. von den Expertinnen und Experten der Familiengerichtshilfe) zu befragen. Je älter ein Kind ist, desto eher wird der Wunsch des Kindes berücksichtigt.
- Ab 14 Jahren können Kinder selbständig am Verfahren mitwirken und Anträge im eigenen Namen stellen.
- In Obsorge- oder Kontaktrechtsverfahren kann dem Kind vom Gericht eine Person zur Unterstützung beigelegt werden, die besonders geschult ist, das Kind während des Verfahrens entlastet und als Stimme des Kindes bei Gericht auftritt (Kinderbeistand).

Hinweis

Gehen Sie auf die Bedürfnisse Ihres Kindes ein und stellen Sie eigene Gefühle im Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren, die eventuell aus der Trennung vom anderen Elternteil resultieren, so weit als möglich zurück.

7.2 Kontaktrecht

- Eltern haben das Recht und die Pflicht persönliche Kontakte zum minderjährigen Kind zu pflegen. Auch Großeltern und sonstigen Bezugspersonen sind bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Kontakte zum Kind zu ermöglichen.
- Der Elternteil, der mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, hat auf die Kontakte zum anderen Elternteil und dem Kind positiv hinzuwirken.

Hinweis

Es reicht laut ständiger Rechtsprechung nicht aus, dass der betreuende Elternteil die Kontakte zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil toleriert, sondern man muss das Kind positiv darauf „einstimmen“.

7.2.1 Vorgehensweise

- Lebt ein Elternteil nicht mehr mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt, hat dieser ein Recht auf persönliche Kontakte zum Kind. Die Kontakte sind in der Regel einvernehmlich zu vereinbaren und diese Vereinbarung bestenfalls schriftlich festzuhalten, um Missverständnissen vorzubeugen.
- Können sich die Beteiligten nicht über die Regelung der Kontakte einigen, kann man eine gerichtliche Regelung beantragen. Zuständig ist jenes Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der Antrag kann schriftlich eingereicht oder am Amtstag (jeder Dienstagvormittag) mündlich zu Protokoll gegeben werden.
- Der andere Elternteil kann sich zum Kontaktrechtsantrag äußern. Stimmt man dem Antrag nicht zu, wird ein Verfahren eingeleitet. Bei diesem Verfahren muss sich das Gericht am Kindeswohl orientieren und kann sich zur Beurteilung dazu der Familiengerichtshilfe oder sonstigen Sachverständigen bedienen.
- Informationen zum Tätigkeitsbereich der Familiengerichtshilfe finden Sie hier: www.justiz.gv.at/service/familienrecht/obsorge-und-kontakt-recht/familiengerichtshilfe.fed.de.html

43

7.2.2 Ausmaß des Kontaktrechts

Es gibt keine gesetzliche Vorgabe, in welchem Ausmaß die Betreuungszeiten der Kinder unter den Elternteilen aufzuteilen sind. Man orientiert sich dazu im Einzelfall wieder am Kindeswohl und am Alter, den Bedürfnissen und Wünschen des Kindes sowie an der Intensität der bisherigen Beziehung. Das Kontaktrecht soll sich nach Möglichkeit nicht auf Wochenenden und Ferien beschränken, damit der kontaktberechtigte Elternteil ebenso am Alltag des Kindes beteiligt wird.

7.2.3 Kosten

Die Kosten der Kontaktausübung trägt in der Regel der kontaktberechtigte Elternteil. Wenn nichts anderes bestimmt ist, ist dieser auch für das Holen und Bringen des Kindes verantwortlich.

7.2.4 Mündige Minderjährige im Verfahren

44

Kinder ab 14 Jahren können selbst entscheiden, ob und in welchem Ausmaß sie persönlichen Kontakt zum nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteil haben möchten und können Kontakte auch gänzlich ablehnen. Mündigen Minderjährigen kommt im Verfahren Parteistellung zu und sie können selbst Anträge stellen oder ein Rechtsmittel ergreifen. Der gesetzliche Vertreter oder die gesetzliche Vertreterin des oder der Minderjährigen kann daneben zusätzlich im Verfahren auftreten.

7.2.5 Durchsetzung der Kontakte

Die vor Gericht beschlossene Kontaktrechtsregelung kann auch mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Zudem sind Beugestrafen möglich, wenn ein Elternteil die Kontakte des anderen Elternteils zum Kind beharrlich verweigert. Entfallene Kontakttermine sind in der Regel zu ersetzen.

Hinweis

Das Recht auf persönliche Kontakte besteht unabhängig davon, ob Kindesunterhalt bezahlt wird oder nicht.

7.2.6 Besuchsbegleitung und Besuchsmittlung

- Die Kontakte können durch neutrale Personen begleitet werden, um z.B. im Konfliktfall einen geschützten Rahmen zu bieten. Für die geförderte Besuchsbegleitung muss die Begleitperson eine besondere berufliche Qualifikation aufweisen.

Informationen zur geförderten Besuchsbegleitung finden Sie hier:
www.sozialministerium.gv.at/Themen/Soziales/Soziale-Themen/Besuchsbegleitung.html

- Eine Besuchsmittlung wird von der Familiengerichtshilfe durchgeführt und soll das Gericht bei der optimalen Gestaltung der persönlichen Kontakte unterstützen. Dabei können Mitarbeitende der Familiengerichtshilfe unter anderem auch bei der Abwicklung der Kontakte vor Ort unterstützen und aktiv vermittelnd eingreifen, wenn Streitpunkte auftauchen. Weitere Informationen zur Familiengerichtshilfe finden Sie hier: www.justiz.gv.at/service/familienrecht/obsorge-und-kontaktrecht/familiengerichtshilfe.fed.de.html

7.2.7 Einschränkung des Kontaktrechts

45

Kontakte zwischen einem Elternteil und dem Kind sind dann einzuschränken, wenn sie das Wohl des Kindes beeinträchtigen. Das ist unter anderem dann der Fall, wenn Gewalt gegen das Kind oder eine wichtige Bezugsperson des Kindes ausgeübt wird.

7.3 Kindesunterhalt

Beide Elternteile haben anteilig zur Deckung der Bedürfnisse des Kindes nach ihren Lebensverhältnissen beizutragen. Der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt, leistet durch die Betreuung seinen Beitrag (Naturalunterhalt). Der Elternteil, der nicht mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, ist zum Geldunterhalt verpflichtet. Die Geldunterhaltungspflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des Auszugs aus dem Haushalt des Kindes.

Hinweis

Die Unterhaltungspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern endet nicht mit dem 18. Geburtstag des Kindes, sondern erst dann, wenn das Kind selbsterhaltungsfähig ist. Selbsterhaltungsfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn das Kind durch eigenes Einkommen den Lebensunterhalt für sich bestreiten kann.

7.3.1 Unterhaltsberechnung

Die Berechnung des Geldunterhalts für Kinder erfolgt mit der Prozentwertmethode, die sich je nach Einkommenssituation, Alter und Anzahl der Unterhaltsberechtigten ändern kann. Zur Berechnung wird das Monatsnettoeinkommen der oder des Unterhaltspflichtigen herangezogen, wobei Sonderzahlungen hinzuzählen (Jahreszwölftel).

46

Alter des Kindes	Prozentsatz
0 bis 6 Jahre	16 % des Monatsnettoeinkommens
6 bis 10 Jahre	18 % des Monatsnettoeinkommens
10 bis 15 Jahre	20 % des Monatsnettoeinkommens
ab 15 Jahren	22 % des Monatsnettoeinkommens

Für jedes weitere Kind, für das der oder die Unterhaltspflichtige zahlen muss, verringert sich der Anspruch um 1 % für Kinder unter 10 Jahren und um 2 % für Kinder über 10 Jahren. Der Unterhaltsanspruch verringert sich außerdem um 0 bis 3 % für unterhaltsberechtigte (Ex-) Eheleute je nach Einkommen.

Hinweis

Versucht der geldunterhaltspflichtige Elternteil sich seiner Zahlungspflicht zu entziehen oder diese zu verringern, indem die Beschäftigung aufgegeben oder ein Beruf mit weniger Einkommen gewählt wird, kann das (höhere) fiktive Einkommen zur Unterhaltsberechnung herangezogen werden (Anspannungsgrundsatz).

Bei einem überdurchschnittlich hohen Betreuungsausmaß des geldunterhaltspflichtigen Elternteils, kann es zu einer Reduktion der Geldunterhaltspflicht kommen. Die Rechtsprechung geht dann von einer Auswirkung auf den Unterhalt aus, wenn der geldunterhaltspflichtige Elternteil das Kind mehr als 80 Tage pro Jahr betreut.

Aufgrund der Komplexität der Unterhaltsthematik kann bei der Unterhaltsberechnung Unterstützung von der Kinder- und Jugendhilfe eingeholt werden.

Hinweis

Es besteht keine Pflicht zur Rechnungslegung des betreuenden Elternteils, wofür der Unterhalt ausgegeben wurde.

Seit einer Grundsatzentscheidung des Obersten Gerichtshofes werden die Transferleistungen Familienbeihilfe sowie Kinderabsetzbetrag nicht mehr auf den Unterhalt angerechnet.

47

7.3.2 Sonderbedarf

- Zusätzlich zum laufenden Unterhalt können besondere Kosten für das Kind anfallen, an denen sich der geldunterhaltspflichtige Elternteil beteiligen muss (Sonderbedarf), wenn diese Aufwendungen erforderlich sind, um die geistige, körperliche oder charakterliche Entwicklung zu sichern und die Kosten nicht aus dem laufenden Unterhalt gedeckt werden können.
- Ein Sonderbedarf kann z.B. eine Zahnsperre, sonstige notwendige Behandlungskosten sowie Spitalskosten oder Kosten für die Schul- oder Berufsbekleidung sein. Kein Sonderbedarf besteht unter anderem bei der Finanzierung von Skikursen oder Sportwochen sowie Ferienbetreuung oder dem Führerschein.

Achtung!

Der Anspruch auf Sonderbedarf kann dann entfallen, wenn ein besonders hoher laufender Unterhalt bezahlt wird; der Geldunterhalt also deutlich über dem Regelbedarf für ein Kind liegt.

7.3.3 Verfahren

- Der Kindesunterhalt kann einvernehmlich vereinbart werden und zum Beispiel im Rahmen einer Scheidungsfolgenvereinbarung festgelegt werden.
- Bei der Berechnung des Unterhalts kann man sich Unterstützung durch Berechnungstools aus dem Internet (www.jugendwohlfahrt.at/unterhaltsrechner.php) holen oder den Unterhaltsanspruch von der Kinder- und Jugendhilfe oder dem Bezirksgericht (Rechtspflegerin oder Rechtspfleger) berechnen lassen.
- Kann man sich nicht auf einen Unterhaltsbetrag einigen, so kann auf Antrag ein Verfahren beim Bezirksgericht des Sprengels des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes eingeleitet werden. Bis zu einem Streitwert von 5.000 Euro besteht keine Pflicht, sich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen.
- Es kann auch ein gerichtlicher Vergleich oder ein Vergleich vor der Kinder- und Jugendhilfe geschlossen werden, um den Unterhalt zu vereinbaren.

48

Hinweis

Gerichtsgebühren in Unterhaltsverfahren sind immer von der Unterhaltsschuldnerin oder dem Unterhaltsschuldner zu bezahlen.

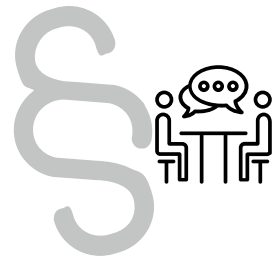
- Kommt der geldunterhaltspflichtige Elternteil seiner Zahlungspflicht nicht nach, kann ein **Unterhaltsvorschuss** beantragt werden. Dabei kann die Kinder- und Jugendhilfe mit der Vertretung in Unterhaltsangelegenheiten betraut werden, um die erforderlichen Anträge zur Hereinbringung der Forderung einzubringen. Der Unterhaltsvorschuss wird ab Beginn des Monats der Antragstellung für höchstens fünf Jahre gewährt und vom Oberlandesgericht ausbezahlt.



7.4 Rechtliche Beziehung zu Stiefkindern

- Auch ohne Adoption haben Personen, die mit dem Elternteil des Kindes in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft zusammenleben, eine gewisse Beistandspflicht gegenüber dem Kind. Das bedeutet, dass man den leiblichen Elternteil bei den elterlichen Pflichten im Rahmen des Willens der Partnerin oder des Partners unterstützt.
- Bei Angelegenheiten des täglichen Lebens oder wenn es die Umstände erfordern, kann der Stiefelternteil für das Stiefkind in Vertretung des oder der Obsorgeberechtigten handeln. Ohne Adoption haben Stiefkinder weder ein Recht auf Unterhalt, noch besteht ein gesetzliches Erbrecht des Stiefkindes gegenüber dem Stiefelternteil.

8 Beratungs- und Anlaufstellen



■ **Rechtsberatung für Frauen Land Salzburg**

+43 5 7599-3233

frauen-rechtsberatung@salzburg.gv.at

Michael-Pacher-Straße 28, 5010 Salzburg

■ **Rechtsberatung für Frauen Stadt Salzburg**

+43 662 8072-2046

vielfalt@salzburg.gv.at

Mirabellplatz 4, 5020 Salzburg

■ **Familienberatung Bezirksgericht Salzburg**

Rudolfsplatz 3, 5010 Salzburg, Verhandlungssaal Erdgeschoss

Jeden Dienstag von 8 bis 12 Uhr ohne Voranmeldung

■ **Familienberatung Bezirksgericht Seekirchen**

Amanda-Hübsch-Straße 1, 5201 Seekirchen am Wallersee

Jeden Dienstag von 8 bis 12 Uhr ohne Voranmeldung

■ **Familienberatung Bezirksgericht St. Johann im Pongau**

Eurofunkstraße 2, 5600 St. Johann i. Pg., Zimmer 28

Jeden Dienstag von 8 bis 12 Uhr

(Voranmeldung in der Einlaufstelle +43 5760121-37645)

■ **Familienberatung Bezirksgericht Zell am See**

Mozartstraße 2, 5700 Zell am See, Erdgeschoss, Zimmer 001

Jeden Dienstag von 8.30 bis 11.30 Uhr ohne Voranmeldung

■ **Familienberatung Bezirksgericht Tamsweg**

Gartengasse 1, 5580 Tamsweg, Erdgeschoss

Jeden Dienstag von 9 bis 11 Uhr

(Anmeldung für Zutritt unter +43 664 99 40 94 39)

■ **Frauentreffpunkt Salzburg**

+43 662 875498

office@frauentreffpunkt.at

Strubergasse 26, 5020 Salzburg, 5. Stock

■ **Frauenservicestelle KoKon**

Büro: +43 664 2049151

Beratungstelefon: +43 664 6454223

info@kokon-frauen.com

Michael-Walchhofer Straße 15, 5541 Altenmarkt im Pongau

■ **Verein Frauen-Rechtsschutz**

+43 665 65571801

office@frauenrechtsschutz.at

Burggasse 116/17, 1070 Wien

■ **Frau & Arbeit**

+43 662 88 072310

info@frau-und-arbeit.at

Sterneckstraße 31, 5020 Salzburg

■ **HOSI Salzburg**

+43 662 435927

office@hosi.or.at

Franz-Josef-Straße 22, 5020 Salzburg

■ **KOKO Familienberatungsstellen**

Salzburg: +43 662 4363694000

Hallein: +43 664 8454 386

Oberndorf: +43 664 8454 384

julia.deutsch-erlach@koko.at

Beratungen in Stadt Salzburg, Hallein und Oberndorf

■ **Rainbows Salzburg**

+43 662 825675

salzburg@rainbows.at

Münchner Bundesstraße 121a/OG, 5020 Salzburg

■ **Beratungsstelle Männerwelten**

+43 662 883464

office@maennerwelten.at

Bergstraße 22, 5020 Salzburg

■ **Männerbüro Salzburg**

+43 662 80477552

post@maennerbuero-salzburg.at

Kapitelplatz 6, 5020 Salzburg

■ **Frauengesundheitszentrum Salzburg**

+43 662 442255

office@fgz-salzburg.at

Alpenstraße 48, 5020 Salzburg, 1. Stock

52

■ **First Love Ambulanz und Familienberatung Salzburg**

+43 5 725524807

Universitätsklinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Müllner Hauptstraße 48, 5020 Salzburg

■ **First Love Ambulanz und Familienberatung Zell am See**

+43 660 8292966

Tauernklinikum Zell am See Gynäkologischen Ambulanz

Paracelsusstraße 8, 5700 Zell am See

■ **Lungauer Frauennetzwerk**

+43 676 5064651

office@frauen-netzwerk.at

Amtsgasse 11, 5580 Tamsweg

■ **Gewaltschutzzentrum Salzburg**

+43 662 870100

office.salzburg@gewaltschutzzentrum.at

- **Landesstelle Salzburg**

Paris-Lodron-Straße 3a, 5020 Salzburg

- **Regionalstelle Flachgau**

Kirchenstraße 6, 5202 Neumarkt am Wallersee

- **Regionalstelle Tennengau**

Ederstraße 5, 5400 Hallein

- **Regionalstelle Pongau**

Salzleckerstraße 5, 5620 Schwarzach im Pongau

- **Regionalstelle Pinzgau**

Ebenbergstraße 1, 5700 Zell am See

- **Regionalstelle Lungau**
Q4/Sozialzentrum, Postplatz 4, 5580 Tamsweg

■ **ARGE Schutzunterkünfte**

+43 664 1282174
0800 449921 (rund um die Uhr)
frauenhaus@viele.at

■ **Verein Frauenhaus Pinzgau**

+43 6582 743021
+43 664 5006868 (FrauenNOTRUF Innergebirg - rund um die Uhr)
frauenhaus@sbg.at

53

■ **Laube Schutzwohnungen für Frauen**

+43 50 60219401
office@laube.at

■ **Frauenberatungsstelle bei sexueller Gewalt -
Frauennotruf Salzburg**

+43 662 881100
beratungsstelle@frauennotruf-salzburg.at
Wolf-Dietrich-Straße 14, 5020 Salzburg

■ **Fachstelle Zwangsheirat**

+43 0512 564778
info@frauenausallenlaendern.org
Tschamlerstraße, 6020 Innsbruck

■ **Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte
von Diskriminierungsopfern**

+43 1 961058513
info@klagsverband.at
Ziegelofengasse 33, 1050 Wien, Stock 1, Top 2



Notizen:





LAND
SALZBURG